Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **91/ 2018** vom 15.05.2018 erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Frau M. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	12.06.2018	Zur Kenntnisnahme	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten für Kinder ab 3 Jahren
Hier: Abwicklung der Gebührenpflicht ab 01.08.2018

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	3651
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Kein Beschlussvorschlag. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zur neuen Legislaturperiode unter anderem die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres beschlossen. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Landkreis- und Städtetag zur Finanzierung der Gebührenfreiheit liegt nunmehr ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder dem Niedersächsischen Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf beinhaltet in § 21 die „Beitragsfreiheit" wie folgt

„Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zu ihrer Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §§ 16, 16 a oder 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich; die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinaus gehenden Betreuung bleibt unberührt. …"

Für die Abwicklung der Gebührenpflicht bei der Stadt Schöningen ab 01.08.2018 bedeutet dies, dass Kinder ab Folgemonat des vollendenten 3. Lebensjahres beitragsfrei die Einrichtung besuchen. Beträgt die Betreuungszeit mehr als insgesamt 8 Stunden täglich

(Inanspruchnahme von Sonderdienst), so ist dafür ein Betrag entsprechend der aktuellen Gebührentabelle zu entrichten.

Erst nach Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen wird die Gebührenpflicht der einzelnen Gebührenpflichtigen überprüft und gegebenfalls geändert bzw. beendet. Die Gebührenpflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid in dem die Änderung der Gebühren bzw. die Beendigung der Gebührenpflicht vermerkt ist. Die Gebührenpflicht bleibt solange bestehen. Eine mögliche Erstattung der überzahlten Kindertagesstättengebühren erfolgt automatisch.

Die Gebührenpflicht für Krippenkinder unter 3 Jahren bleibt hiervon unberührt.

Eine Überarbeitung der Gebührensatzung ist im 2. Halbjahr 2018 vorgesehen.

Anmerkung:
Anbei die aktuelle Information des Niedersächsischen Städtetages Nr. 51/ 2018 vom 24.05.2018. Die Elternbeitragsfreiheit in Kindergärten und die damit verbundenen gesetzlichen Änderungen werden im Juni-Plenum des Niedersächsischen Landtages in der Zeit vom 19.06. – 22.06.2018 beraten und beschlossen.

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

BM Sichtvermerk:
Bö. 25/05

Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,
Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30
Internet: http://www.nst.de, E-Mail: post@nst.de

An
die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden

Nr. 51 / 2018

Az.: 51.15.03:003 - Bit.
Bearbeitet von: Herrn Dr. Aming
Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-16
E-Mail: aming@nst.de
Hannover, den 24. Mai 2018

Elternbeitragsfreiheit in Kindergärten
Spitzengespräch mit Minister Tonne und Minister Hilbers am 23.05.2018

Verständigung über den sog. Korb II zur Finanzierung der Beitragsfreiheit im Kindergarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern Nacht haben sich die Landesregierung unter Führung der Minister Tonne und Hilbers sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände auf eine Regelung zu den im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit im Kindergarten noch offenen Fragen (sog. Korb II) verständigt.

Darstellung des Verhandlungsergebnisses:

Wie bereits bekannt, haben sich die Verhandlungspartner darauf verständigt, den Finanzhilfesatz in § 16 Abs. 1 KiTaG von derzeit 20 % zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf 55 % zu erhöhen und bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 58 % weiter zu steigern (sog. Korb I). Dabei finanziert das Land die Anhebung des Finanzhilfesatzes zum 01.08.2018 von derzeit 20 % auf 55 % aus eigenen Mitteln, die Steigerung von 55 auf 58 % ab dem 01.08.2019 wird aus Bundesmitteln finanziert (s.u. Ziffer 1). Das Land garantiert allerdings für die Zeit nach 2022 ein Halten des Finanzhilfesatzes von 58 %, und zwar unabhängig davon, ob der Bund weiterhin Mittel zur Qualitätsentwicklung in Kitas bereitstellt.

Die vom Bund in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages bereitgestellten Mittel zur Qualitätsentwicklung in Kitas iHv 3,5 Mrd. €, von denen voraussichtlich 328 Mio. € auf Niedersachsen entfallen werden, sollen wie folgt verwendet werden:

1. Im Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2022 werden 84 Mio. € für die Steigerung des Finanzhilfesatzes von 55 auf 58 % (s.o.) eingesetzt.

2. Im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2022 sollen 115 Mio. € für eine Anhebung der Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale in § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG von derzeit 1,5 % pro Jahr auf 2,5 pro Jahr eingesetzt werden. Die Dynamisierung gilt für die gesamte vom Land gezahlte Finanzhilfe, also für U3, Ü3 und Hort. Die Dynamisierung wird in Höhe von 1,5 % auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen erfolgen, für das zusätzliche 1 % wird sie erst einmal auf der Grundlage einer Richtlinie des MK geleistet. Das Land hat zugesichert, in § 22 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG bzw. § 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DVO-KiTaG eine Dynamisierung iHv 2,5 % festzuschreiben, sofern die Mittel des Bundes zur Qualitätsentwicklung in Kitas in der kommenden Legislaturperiode des Bundestages verstetigt werden sollten.

3. Für die Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 sollen aus den Mitteln des Bundes zur Qualitätsentwicklung in Kitas für einen Härtefallfonds 48 Mio. € bereitgestellt werden. Alle Kommunen, die in diesen drei Jahren im Rahmen der gesteigerten Finanzhilfe keine Kompensation Ihrer Beitragseinnahmen des Kindergartenjahres 2017/2018 erlangen, können eine zusätzliche Kompensation aus dem Härtefallfonds beantragen. Der Zugang zum Härtefallfonds wird also ausdrücklich nicht anhand von Kriterien wie Finanzschwäche, Bedarfszuweisungskommunen, Zukunftsvertragskommunen etc. beschränkt. Einziges Ausschlusskriterium ist eine Bagatellgrenze/Eigenbehalt von 5 %. In der **Anlage** ist ein Berechnungsbeispiel für die Funktionsweise des Härtefallfonds dargestellt.

4. Im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2022 sollen für die mittelbare Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege 20 Mio. € bereitgestellt werden. Diese Leistung wird nur für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gewährt, die sich in der sog. ersetzenden Kindertagespflege befinden. Für die sog. ergänzende Tagespflege (zusätzliche Tagespflege zum Abdecken von Randzeiten bei Besuch eines Kindergartens) werden vom Land keine Leistungen gewährt.

5. Im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2022 sollen für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten sowie für Investitionsmaßnahmen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindergärten 61 Mio. € bereitgestellt werden. Minister Tonne hat mit Blick auf die Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten ausdrücklich zugesagt, dass das Land nur solche Maßnahmen umsetzen werde, die zu keinen Kostenbelastungen bei den Kommunen führen. Diese Zusage erfolgte vor dem Hintergrund der Sorge der kommunalen Seite, bei etwaigen Maßnahmen des Landes zum Ausbau von Drittkräften in Kindertagestätten an den entstehenden Personalkosten beteiligt zu werden.

Es ist beabsichtigt, die getroffenen Vereinbarungen mit Ausnahme der Steigerung des Finanzhilfesatzes auf 58 % (Ziffer 1) im August 2019 einer Revision zu unterziehen. Dann können die Finanzierungsmöglichkeiten, die das Bundesprogramm zur Qualitätsentwicklung in Kitas bietet (oder eben nicht bietet), besser eingeschätzt werden. Weiterhin dürfte klar sein, in welchem Umfang der Härtefallfonds in Anspruch genommen werden wird. Vor diesem Hintergrund könnte ggf. eine finanzielle Neujustierung der vorgenannten Ziffern 2 bis 5 erforderlich werden. Aus diesem Grunde werden die Haushaltsansätze der vorgenannten Ziffern 2 bis 5 als gegenseitig deckungsfähig ausgestaltet.

Weiteres Verfahren:

Es ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit heute um 16.30 Uhr im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden im Kultusministerium über die vereinbarten Eckpunkte zu unterrichten. Weiterhin werden sich die Präsidien oder Geschäftsführenden Präsidien aller drei Verbände kurzfristig mit den vereinbarten Ergebnissen befassen. Das Geschäftsführende Präsidium des NST wird morgen um 16.30 Uhr

in der Geschäftsstelle tagen. Sollten alle drei Verbände die Verhandlungsergebnisse billigen, soll in den kommenden Wochen eine Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und vor dem Juni-Plenum des Niedersächsischen Landtages (19. bis 22.06.2018) unterzeichnet werden. Morgen früh wird die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu KiTaG-Novelle eine Stellungnahme abgeben. Die Verbände werden durch die drei Hauptgeschäftsführer vertreten werden.

Bewertung des Verhandlungsergebnisses:

Der finanzielle Verhandlungsrahmen war durch das Land deutlich abgesteckt: Das Land ist nicht bereit, über die für die Anhebung des Finanzhilfesatzes von derzeit 20 % auf 55 % erforderlichen Mittel hinaus weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Damit konzentrierten sich die Verhandlungen zum sog. Korb II von vornherein ausschließlich auf die Verteilung der Bundesmittel. Hier lagen die kommunalen Prioritäten bei einer dauerhaften Steigerung und Dynamisierung der Finanzhilfe des Landes für Personalausgaben, bei einem Härtefallfonds, einer Regelung für die Kindertagespflege und der Finanzierung kommunaler Investitionen in Kindergärten. Verhindert werden sollte, dass ein Großteil der Mittel von MK in Qualitätssteigerungen investiert wird und damit zur Finanzierung des vorhandenen Personals und des bevorstehenden Personalaufwuchses (Beitragsfreiheit, Sprachförderung etc.) nicht mehr zur Verfügung steht.

Ein Blick auf das Finanztableau zeigt, dass diese Verhandlungsziele erst einmal weitgehend erreicht wurden. Insbesondere die zweifache Dynamisierung über den Finanzhilfesatz (55 – 58 %) sowie die Jahreswochenstundenpauschale (künftig 2,5 %) dürfte mittelfristig zu einer Kompensation der Mehrzahl der Kommunen in Niedersachsen führen. Durch die Revision im August 2019 ist sichergestellt, dass die für den Härtefallfonds erforderlichen Mittel auch tatsächlich bereitstehen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Verhandlungsergebnis aus Sicht der Geschäftsstelle daher am Ende tragfähig. Ein Scheitern der Verhandlungen (dazu wäre es gestern auch beinahe gekommen) wäre aus unserer Sicht keine echte Alternative gewesen. Insbesondere hätte es in diesem Falle wohl keine Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale mit 2,5 % und wohl auch keine Regelung für die Tagespflege gegeben. Dagegen wären diese Mittel, die nunmehr zur Finanzierung des bestehenden Systems dienen werden, für Maßnahmen zur Qualitätssteigerung eingesetzt worden.

Über den Fortgang des Verfahrens werden wir Sie unterrichtet halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Härtefälle - Beispielrechnung

Ermittlung der wegfallenden Elternbeiräge

1. Summe der Einnahmen **aller Elternbeiträge** (ohne wirtschaftl. Jugendhilfe und zzgl. Einnahmen aus Pauschalen des Landes für das dritte KG-Jahr) der Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung aus dem KG-Jahr 17/18 / Anzahl **aller** betreuten Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung aus dem KG-Jahr 17/18 / 12 Monate = Ø -Elternbeitrag KG-Jahr 17/18.

   Beispiel: 1.200.000,00 Euro / 500 Kinder / 12 Monate = 200,00 Euro

2. Ø–Elternbeitrag KG-Jahr 17/18 x Anzahl Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung aus dem KG-Jahr 18/19 x 12 Monate = Summe wegfallende Elternbeiträge KG-Jahr 18/19

   Beispiel: 200,00 Euro x 520 Kinder x 12 Monate = 1.248.000,00 Euro

Ermittlung der Kompensationszahlung durch die erhöhte Finanzhilfe

Anzahl Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung aus dem KG-Jahr 18/19 x 157,43 Euro (Pauschale für KG-Jahr 18/19) x 12 Monate = Summe erhöhte Finanzhilfezahlungen

Beispiel: 520 Kinder x 157,43 Euro x 12 Monate = 982,363,20 Euro

Ermittlung des Defizits

Summe wegfallende Elternbeiträge – Summe erhöhte Finanzhilfeleistungen

Beispiel: 1.248.000,00 Euro – 982.363,20 Euro = 265.636,80 Euro

265.636,80 Euro von 1.248.000,00 Euro = 21,29 %

- Härtefall liegt vor, da das Defizit größer als 5 % ist
- Eigenanteil von 5 % ist zu tragen